



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/014-2022#019
Datum: 09.11.2022

Planänderungsbescheid

**zur 2. Änderung der Plangenehmigung
vom 07.12.2006, Az.: 54121/130 Papg 2236/10,500, „Erneuerung der
Nahverkehrsstation Gladbeck-Zweckel einschließlich der Errich-
tung einer P & R-Anlage an der Haydnstraße und Errichtung behin-
dertengerechter Zuwegungen zu den Bahnsteigen“**

und

**Teilaufhebung der Plangenehmigung vom 07.12.2006 hinsichtlich
der P & R-Anlage**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„Erneuerung Nahverkehrsstation Gladbeck-Zweckel (2. PÄ)“

**in der Gemeinde Gladbeck-Zweckel
im Kreis Recklinghausen**

Bahn-km 10,500 bis 11,700

der Strecke 2236 GE-Bismarck - Borken - (NL)

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Bahnhofsmanagement Essen – I.SP-W-ESN
Am Hauptbahnhof 5
45127 Essen**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	7
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	7
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	9
A.4.4	Immissionsschutz.....	10
A.4.5	Bodenschutz	13
A.4.6	Sonstige Nebenbestimmungen	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	13
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter.....	14
A.7	Sofortige Vollziehung	14
A.8	Gebühr und Auslagen	14
A.9	Konzentrationswirkung.....	14
A.10	Hinweise	14
B.	Begründung	16
B.1	Sachverhalt	16
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	16
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	16
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	17
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	17
B.2.2	Zuständigkeit.....	18
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	18
B.4.1	Planrechtfertigung	18
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	18
B.5	Begründung der Nebenbestimmungen.....	19
B.5.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	19
B.5.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	19
B.5.3	Immissionsschutz.....	19
B.5.4	Bodenschutz	21
B.5.5	Sonstige Nebenbestimmungen	21
B.6	Gesamtabwägung	21

B.7	Sofortige Vollziehung	21
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	22
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	23

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Bahnhofsmanagement Essen - I.SP-W-ESN (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Erneuerung Nahverkehrsstation Gladbeck-Zweckel (2. PÄ)“ in der Gemeinde Gladbeck-Zweckel, Kreis Recklinghausen, Bahn-km 10,500 bis 11,700 der Strecke 2236 GE-Bismarck - Borken - (NL), wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Insbesondere wird mit der Planänderung die ursprüngliche Plangenehmigung bezüglich der Errichtung der P & R-Anlage zum Teil aufgehoben. Im Übrigen bleibt der genehmigte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- die Verlängerung der Bahnsteige auf 170 m statt ursprünglich 130 m und in nördliche Richtung, statt ursprünglich in südliche Richtung,
- die Änderung der Zuwegungen zu den Bahnsteigen und
- die Änderung der Entwässerung.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 07.12.2006 genehmigten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.2	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022, 13 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
1.3	Schreiben der DB Station&Service AG vom 15.08.2022 als Ergänzung zum Erläuterungsbericht	ergänzt Anlage 1, festgestellt
4.2	Lageplan zur 2. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 4 bzw. 4a, festgestellt
5.2	Querschnitt zur 2. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022, Maßstab 1 : 100	ersetzt Anlage 5 bzw. 5a, festgestellt
6.1	Bauwerksverzeichnis zur 2. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022, 3 Blätter (Seiten 2 bis 3a)	ersetzt Anlage 6, festgestellt
7.1	Grunderwerbsverzeichnis zur 2. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022, 3 Blätter (Seiten 3 bis 4a)	ersetzt Anlage 7, festgestellt
8.1	Grunderwerbsplan zur 2. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 8, festgestellt
8.2	Baustelleneinrichtungsplan zur 2. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 8, festgestellt
9.3	Leitungsplan zur 2. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 9, festgestellt
10b	Hydraulische Berechnung zur 2. Planänderung, Planungsstand: 21.02.2022, 14 Blätter	ersetzt Anlage 10 bzw. 10a, nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 08.08.2022, 44 Seiten (inklusive Maßnahmenblätter)	ersetzt Anlage 11, festgestellt
11.2	Bestands-Konflikt- und Maßnahmenplan, Planungsstand: 21.02.2022, Maßstab 1 : 2.000	ersetzt Anlage 11, festgestellt
11.3	Umwelterklärung	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.4	Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 10.11.2021, 8 Seiten	nur zur Information
11.5	Vereinbarung über die Bereitstellung von Kompensationsleistungen im Rahmen der Eingriffsregelung vom 20.10.2022, 8 Seiten	ersetzt Anlage 11, festgestellt
12.1.1	Bodenuntersuchung hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser – 2. Bericht, Planungsstand: 03.11.2011, 5 Seiten inklusive 3 Anlagen	nur zur Information
12.1.2	Ergänzende Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung, Bodenuntersuchung hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser – 3. Bericht, Planungsstand: 09.10.2019, 17 Seiten inklusive 5 Anlagen	nur zur Information
12.2	Nachweise ausreichender Rettungswegmöglichkeiten Planungsstand: 04.02.2021, 8 Seiten	nur zur Information
12.3	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: Mai 2022, 5 Seiten inklusive Anlagen	nur zur Information

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der DB Station&Service AG (Am Hauptbahnhof 5, 45127 Essen), wird die wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser über vier Mulden-Rigolenelemente in den Untergrund, nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen, erteilt. Zu diesem Zweck ist die DB Station&Service AG befugt, gemäß der eingereichten Antragsunterlagen Niederschlagswasser wie folgt

1. Zweck, Art und Ausmaß der Benutzung

1.1. Einleitungs- und Versickerungsanlagen

Anlagenbezeichnung	Versickerungsrate in l/s
Bahnsteig 1 nördlich der Brücke	max. 0,17 l/s
Bahnsteig 1 südlich der Brücke	max. 0,15 l/s
Bahnsteig 2 nördlich der Brücke	max. 0,14 l/s
Bahnsteig 2 südlich der Brücke	max. 0,11 l/s

in den Untergrund zu versickern.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.4 Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergänzen die Plangenehmigung vom 07.12.2006.

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Der Beginn der Bauarbeiten ist spätestens eine Woche vorher der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Abwasseranlagen sind entsprechend der eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.

1. Im Bereich der geplanten Rigolen ist das Anschüttungsmaterial im durchsickerbaren Bereich vollständig durch chemisch unauffälliges, geogenes Material zu ersetzen. Einer gezielten Versickerung durch Anschüttungsmaterial kann nicht zugestimmt werden.
In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Versickerung üblicherweise nicht nur senkrecht, sondern aus seitlich aus Versickerungsanlagen abläuft.
2. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
3. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
4. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und

Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
6. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
7. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
8. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
9. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
10. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
11. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem

Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

12. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA T R Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
13. Die konkreten Lagepunkte der vier Mulden-Rigolenelemente (mit Rechts- und Hochwert) sind zwingend zur Eintragung in das Wasserbuch erforderlich. Spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen müssen die konkreten Lagepunkte der vier Mulden-Rigolenelemente daher dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Außenstelle Köln (sb6-west@eba.bund.de) benannt werden.

A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

1. Der Landschaftspflegerischen Begleitplan ist Bestandteil der Plangenehmigung.
2. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben umzusetzen.
Insbesondere die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist unmittelbar vor Entfernung der Gehölze durch eine fachkundige Person auszuschließen, dass sich aktuelle Vogelbruten auf dem Gelände befinden.
3. Es ist eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung vorzusehen, die u.a. vor Baubeginn die Baustelle eingehend, insbesondere nach wärmeliebenden Arten absucht. Die umweltfachliche Bauüberwachung muss nach der Vorortkontrolle die Baustelle artenschutzmäßig frei geben. Die Freigabe ist der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen.
Name, Erreichbarkeit und Qualifikation (sofern dem Eisenbahn-Bundesamt noch nicht bekannt) des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Sachbereich 1 vor Einleitung der Baumaßnahmen mitzuteilen.
4. Die „Vereinbarung über die Bereitstellung von Kompensationsleistungen im Rahmen der Eingriffsregelung“ vom 20.10.2022 gilt als Nachweis für die im Land-

schaftspflegerischen Begleitplan vom 14.02.2022, Stand 16.05.2022, vorgesehene landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme und ist Bestandteil der Plan genehmigung.

5. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen planungsrelevante Arten gefunden werden, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

A.4.4 Immissionsschutz

Die in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Möhler+Partner, vom 17.05.2022 (Anlage 12.3), sowie im Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Schall- und Erschütterungsimmis sionen sind während der Baumaßnahme umzusetzen.

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten.
2. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen einen Baulärmverantwortlichen (umweltfachlichen Bauüberwacher für Immissionsschutz) einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
3. Die betroffene Nachbarschaft ist vor Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten über die Abbruchmaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärm- und Erschütterungsimmis sionen durch den Baubetrieb zu unterrichten.
4. Zum Schutz der Nachbarschaft hat der Vorhabenträger jedwede bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

5. Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die auch hinsichtlich der Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
6. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden und in den Tagzeitraum zu verlegen.
7. Den nach der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung von Überschreitungen der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts betroffenen Anlieger ist für die Dauer der grenzwertüberschreitenden lärmintensiven Arbeiten Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten.
8. Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20 bis 07 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden. Die Gesamtdauer der Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten.
9. Das sich aus den vorgenannten Maßnahmen ergebende Schallschutzkonzept ist anhand der Ausführungsplanung sowie des konkreten Bauablaufplans fortzuschreiben. Dabei können die in den vorgenannten Nebenbestimmungen festgelegten Maßnahmen durch andere, in akustischer Hinsicht gleich geeignete Maßnahmen ersetzt werden. Das fortgeschriebene Konzept ist zur Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich vorzulegen.
10. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - ist bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten! Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die die lärmschutztechnischen Anforderungen der 32. BImSchV erfüllen.
11. Alle Nachunternehmer (LKW-Transporte - Abfuhr / Anlieferung von Material) sind durch den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass LKW die Baustelle zwischen 20 Uhr und 7 Uhr nur mit Sondergenehmigung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anfahren dürfen.

12. Für erforderliche Bauarbeiten zur Nachtzeit (z.B. An- bzw. Abfahrten von Schwertransporten) sind mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung Ausnahmegenehmigungen für die Nachtarbeit gemäß 9 Abs. 2 des „Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen- Landes-Immissionsschutzgesetz“ (LImSchG) bei der Unteren Immissionsschutzbehörde zu beantragen. Die Nachtzeit ist die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.
13. Im Fall von Nachbarbeschwerden sind auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen die jeweiligen Immissionen (Lärm, Erschütterungen) auf Kosten des Antragstellers, in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen, ermitteln zu lassen.
14. Durch organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass störender und vermeidbarer Lärm unterbleibt (z.B. LKW im Stand sind abzustellen). Alle Nachunternehmer sind zu entsprechendem Verhalten vertraglich zu verpflichten.
15. Alle Signale, die nicht der Gefahrenabwehr dienen sind zu unterlassen. Dies betrifft insbesondere vermeidbare Hupsignale von LKW.
16. Es sind nur noch **automatische Warnsysteme** zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Regelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Um erhebliche Belästigungen für die Anwohner zu vermeiden ist zur Minderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen für Gebäude mit potentieller Überschreitung ein **Schutzmaßnahmenkonzept**, entsprechend den Vorgaben der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung der Firma Möhler+Partner vom 17.05.2022 zu erstellen und dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.4.3 Sonstige Immissionen

Bei staubenden Arbeiten, Umschlagprozessen und Lagerung von Schüttgütern sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit keine sichtbaren Staubemissionen auftreten, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnten. Die nötigen Vorkehrungen z.B. ausreichende Wasserversorgung für Befeuchtungseinrichtungen müssen auf der Baustelle entsprechend vorgehalten werden.

A.4.5 Bodenschutz

1. Die Arbeiten sind von einem Bodengutachter zu begleiten.
2. Beim Antreffen von Untergrundverunreinigungen ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen umgehend zu informieren. Das weitere Vorgehen ist dann abzustimmen.
3. Der tätige Bodengutachter hat die Arbeiten in einem Bericht zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen nach Fertigstellung umgehend in digitaler Form zuzusenden ist.
4. Alle Boden- oder Baugrunduntersuchungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen vor Beginn der Maßnahme in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
5. Die DIN 18915 und DIN 19731 sind bei den Bodenarbeiten zu berücksichtigen.
6. Ausgehobenes Bodenmaterial ist zunächst als Abfall anzusehen. Das Material ist durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und gemäß LAGA TR Boden 2004 zu analysieren. Die Abfälle sind einer Abfallart gemäß AVV zuzuordnen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

A.4.6 Sonstige Nebenbestimmungen

1. Es ist dafür zu sorgen, dass dauerhaft ein barrierefreier Zugang zu den Bahnsteigen, gemäß „Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität“, gewährleistet ist.
2. Materialaustrag von der Baustelle und die Verunreinigung öffentlicher Straßen ist weitestgehend zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Straßenverunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

A.10 Hinweise

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Versickerungsanlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen zum Wasserrecht dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis, einschließlich der zugehörigen Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

5. Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten als Füllmaterial o.ä. kann gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung darstellen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Antrag vor Einbau des Materials zu stellen.
Die Verwendung von geogenen Materialien (z.B. Kalksteinschotter) ist ohne weiteren Gütenachweis zulässig.
6. Im Bereich der Flächen, die der dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser dienen, ist der Einbau von RC-Material verboten.
7. Sollten während der Bauzeit Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese mit der Unteren Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten abzustimmen. Art und Umfang der Grundwasserabsenkungen sind schriftlich anzuzeigen. Zusätzlich wird auf die erforderliche Genehmigungspflicht hingewiesen.
8. Das Antreffen von weiteren Bodenverunreinigungen, neben den in der Baugrunduntersuchungen des Grundbauinstituts Biedebach vom 12.07.2006 bereits festgestellten, ist nicht auszuschließen.
9. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist generell zu empfehlen, den Eintrag von Kunststoff und Plastik in den Boden zu unterbinden. Zu diesem Zweck sollten zu den mit Vlies ummantelten Füllkörpern aus Kunststoff entsprechende Alternativen zur Versickerung geprüft werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Plangenehmigung vom 07.12.2006, Az. 54121/130 Papg 2236/10,500, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung der Nahverkehrsstation Gladbeck-Zweckel einschließlich Errichtung einer P & R-Anlage an der Haydnstraße und Errichtung behindertengerechter Zuwegungen zu den Bahnsteigen“, Bahn-km 10,500 der Strecke 2236 Gelsenkirchen-Bismarck – Borken in Gladbeck erteilt.

Gegenstand der vorliegenden 2. Planänderung ist die Änderung der Bahnsteige, deren Zuwegung und Entwässerung sowie die Teilaufhebung der ursprünglichen Plangenehmigung bezüglich der Errichtung der P & R-Anlage. Zweck dieser Änderung ist die Anpassung der Planung an die geänderte Örtlichkeit, da die direkt angrenzende Straßenüberführung über die Bahnstrecke verändert wurde.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Station&Service AG, Bahnhofsmanagement Essen - I.SP-W-ESN (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.03.2022, Az. I.SP-W-I(B1) MT, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 30.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.04.2022, Az. 641pä/014-2022#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Münster
2.	Kreis Recklinghausen
3.	Stadt Gladbeck

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Münster
2.	Kreis Recklinghausen
3.	Stadt Gladbeck

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur

Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG, Bahnhofsmanagement Essen - I.SP-W-ESN.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Standortbezogene Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bahnsteige, deren Zuwegung und Entwässerung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

B.5 Begründung der Nebenbestimmungen

B.5.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Mit dem Planänderungsbescheid wird die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 12 WHG für die Versickerung des auf den Bahnsteigen, der Treppen- und Rampenanlagen anfallenden Niederschlagswassers erteilt. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Plangenehmigungsbehörde zuständig. Das Niederschlagswasser wird entsprechend den anerkannten Regeln der Technik versickert und damit dem Grundwasser zugeleitet. Als Reinigung kommt die Versickerung über eine entsprechend ausgebildete belebte Bodenzone zum Einsatz. Diese Art der Reinigung stellt die derzeit beste Reinigungsmethode dar und wird so auch schon seit Jahrzehnten angewandt. Zusätzlich werden dazu Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers im Bescheid aufgenommen. Beeinträchtigungen der Gewässer sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu befürchten. Sollten sich bei der geplanten Gewässerbenutzung Änderungen ergeben, so sind dafür Änderungsanträge durch die Vorhabenträgerin zu stellen.

B.5.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Im Rahmen der Vorhabenplanung und der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen wurden mehrere Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sowie Schutzmaßnahmen entwickelt. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Kleinsäuger, um die Wiederverwertung/Entsorgung von Abfällen und um eine umweltfachliche Bauüberwachung. Darüberhinausgehende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

B.5.3 Immissionsschutz

B.5.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Plangenehmigung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um

3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012). Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Weiterhin ergibt sich unter der vorgenannten Voraussetzung allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Nachtzeit (20 bis 07 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) bei geeigneten Minderungsmaßnahmen weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG, wenn innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in mindestens 18 Nächten eingehalten werden, die Immissionsrichtwerte an nicht mehr als vier Nächte in Folge überschritten werden, auf jede Phase der Überschreitung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit eine Erholungsphase folgt, in der die Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden und die gesamte Dauer der Bauarbeiten 90 Tage nicht überschreitet. Trotz der Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen inklusive Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

B.5.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen von Anhaltswerten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 rechnerisch nicht unmittelbar ausgeschlossen werden können. Infolge der Bautätigkeiten zur Modernisierung der Verkehrsstation Gladbeck-Zweckel ist zur Minderung von baubedingten Erschütterungsimmissionen für Gebäude mit potenziellen Überschreitungen ein Schutzmaßnahmenkonzept auferlegt worden, um erhebliche Belästigungen für die Anwohner durch die Baumaßnahme zu vermeiden. Die Maßnahmen lehnen sich auch an die Empfehlungen zum Schutz vor Baulärmimmissionen an.

B.5.4 Bodenschutz

Im Zuge der Baudurchführung fallen Aushubmaterialien an. Die Entsorgung der anfallenden Materialien hat entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes des Vorrangs der Verwertung vor der Beseitigung zu erfolgen.

Die von den beteiligten Behörden mitgeteilten Auflagen zur Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz wurden in die Nebenbestimmungen übernommen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Insgesamt erweisen sich die Nebenbestimmungen zur Abwehr von Gefahren für den Boden, das Grundwasser und die Allgemeinheit als erforderlich.

B.5.5 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Nebenbestimmungen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und tragen den Vorschlägen der Stadt Gladbeck, des Kreises Recklinghausen und der Bezirksregierung Münster Rechnung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Belange der Fachbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange angemessen berücksichtigt werden.

B.6 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter in der Form berührt, dass sie der Planänderung entgegenstehen würden. Unter Abwägung aller Umstände – unter Berücksichtigung der Aufnahme von Nebenbestimmungen – überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme. Das Abwägungsergebnis der Plangenehmigung wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Be-
gründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 09.11.2022

Az. 641pä/014-2022#019

VMS-Nr. 3474382

Im Auftrag

Lissok-Bast

(Dienstsiegel)